

Schutzkonzept

**zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor
sexueller Gewalt**

in der

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa

mit

**Schwesterkirchgemeinden
Hirschstein, Staucha, Strehla und Zeithain**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Leitbild	3
3. Zustimmung zum Schutzkonzept	4
4. Prävention	4
<i>4.1 Potential- und Risikoanalyse</i>	4
4.1.1 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa	4
4.1.2 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. FriedensKirchGemeinde Staucha	5
4.1.3 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strehla	6
4.1.4 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein	7
4.1.5 Risikofaktoren für die Vereinigte Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain	8
<i>4.2 Verhaltenskodex</i>	11
<i>4.3 Erweitertes Führungszeugnis</i>	11
<i>4.4 Abstinenz- und Abstandsgebot</i>	12
<i>4.5 Schutzauftrag</i>	12
<i>4.6 Freizeiten</i>	13
<i>4.7 Schutz in der digitalen Welt</i>	13
<i>4.8 Fort- und Weiterbildungen</i>	13
5. Intervention	13
<i>5.1 Begriffsklärung</i>	14
<i>5.2 Fehlerkultur</i>	15
<i>5.3 Beschwerdeverfahren</i>	15
<i>5.4 Meldung eines Verdachtsfalls</i>	16
<i>5.5 Interventionsteam</i>	16
<i>5.6 Vorfälle mit sexualisierter Gewalt</i>	17
<i>5.7 Kindeswohlgefährdung</i>	17
<i>5.8 Rehabilitation bei falscher Beschuldigung</i>	17
<i>5.9 Ergänzungen in Bezug auf das TrinitatisKinderhaus Riesa</i>	18
6. Hilfe und Unterstützung	18
<i>6.1 Zuständige Kontaktdaten</i>	18
<i>6.2 Aufarbeitung</i>	20
7. Schlussbestimmungen	20

8. Anhang	22
<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	22
<i>Anlage 1: Potential- und Risikoanalyse für Gemeinden</i>	23
Anlage 1.1 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa	30
Anlage 1.2 Ev.-Luth. FriedensKirchGemeinde Staucha.....	51
Anlage 1.3 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strehla	58
Anlage 1.4 Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein	66
Anlage 1.5 Vereinigte Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain.....	77
<i>Anlage 2: Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens</i>	84
<i>Anlage 3: Aushänge.....</i>	85
<i>Anlage 4: Potential- und Risikoanalyse für Freizeiten</i>	86
<i>Anlage 6: Persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation</i>	96
<i>Anlage 7: Beschwerdebogen</i>	98
<i>Anlage 8: Beschwerdedokumentation</i>	99
<i>Anlage 9: Übersicht zum Thema Kindeswohlgefährdung</i>	100

1. Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa mit den Schwesterkirchgemeinden Hirschstein, Staucha, Strehla und Zeithain nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention von jeder Form der Gewalt und in besonderer Weise in Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt ihre Verantwortung für die Mitarbeitenden und die Schutzbefohlenen in den Kirchgemeinden und den dazugehörigen Einrichtungen wahr. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen wird eine transparente Kultur der Achtsamkeit und Sprachfähigkeit entstehen, die Grenzverletzungen und Übergriffe verhindert.

2. Leitbild

Unsere kirchlichen Räume sind Orte der Begegnung und zugleich Schutzzräume in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene keinen Schaden erleiden sollen und dürfen, das ist unser Selbstverständnis und von zentraler Bedeutung. Nur in geschützten Räumen kann Glauben wachsen und Vertrauen in Gott und die Menschen gestärkt werden. Dabei entsteht persönliche Nähe. Daher sind in unseren Räumen und Vollzügen alle Menschen vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt zu schützen, denn jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes und hat damit eine eigene unantastbare Würde.

Trotz dieses Bemühens ist uns bewusst, dass dort, wo Menschen sich begegnen, nicht immer alles gut sein wird. Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt geschieht häufig in einem vertrauten Umfeld – das macht sie so gefährlich. Diese Gefahr müssen wir ernstnehmen und ihr konsequent begegnen. Daher beschreibt dieses Schutzkonzept sowohl präventive als auch intervenierende und darüber hinaus hilfeleistende Maßnahmen. Es beruht auf den Grundlagen der aktuellen Rechtsprechung, des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen und der entsprechenden Rechtsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.¹

Mit dem Schutzkonzept setzen wir Standards für ein achtungsvolles, sensibles und sicheres Miteinander in unseren Kirchgemeinden. Es soll sexualisierter Gewalt und jeder Form von Gewalt vorgebeugt und diese verhindert werden.

Außerdem wird übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden oder Teilnehmenden unserer Angebote in keiner Weise geduldet und diesem konsequent nachgegangen.

¹ Vgl. <https://engagiert.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1-Gewaltschutzrichtlinie-EKD.pdf> und <https://engagiert.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1.1-Gewaltschutzverordnung-ab-29.07.2023-.pdf>, zuletzt abgerufen am 05.10.2025.

Pfarrerin Luise-Catharina Quenstedt ist als Pfarramtsleiterin zugleich die Präventionsbeauftragte im Schwesternkirchverhältnis. Darüber hinaus ist Bezirkskatechetin Birgitt Schneider, Leiterin der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung, von Superintendenten Andreas Beuchel als Präventionsbeauftragte für den gesamten Kirchenbezirk Meißen-Großenhain benannt worden.

3. Zustimmung zum Schutzkonzept

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden nehmen vor Dienstantritt oder bei Übernahme ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Aufgaben dieses Schutzkonzept mit allen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich, Handlungssicherheit betreffs der Inhalte zu gewinnen und stimmen dem Schutzkonzept zu.

4. Prävention

Oberstes Ziel ist es, dass es durch präventive Maßnahmen nicht zu Gewalt in jeder Form und insbesondere nicht zu sexualisierter Gewalt kommt. Daher sind besonders die vorbeugenden Maßnahmen ständig zu überprüfen, um mögliche Übergriffe zu vermeiden.

4.1 Potential- und Risikoanalyse

Unser großes Potenzial, welches unser kirchliches Leben und Miteinander bietet, beinhaltet neben vielen Chancen auch Risiken und Gefahren. Durch verschiedene Maßnahmen sollen diese Risiken verhindert werden. In jeder Kirchengemeinde unseres Schwesternkirchverhältnisses wird eine spezielle Potenzial - und Risikoanalyse für den jeweiligen Bereich bzw. die jeweiligen Tätigkeitsorte erstellt. Verantwortlich ist die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer im eigenen Seelsorgebereich in Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. **Als Vorlage dient die Anlage 1.**

4.1.1 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Riesa

Zur Kirchengemeinde Riesa gehören vier Kirchen. In der Altstadt befinden sich die Trinitatiskirche sowie die Klosterkirche und in den Stadtteilen Weida und Gröba gibt es jeweils eine eigene Kirche. Alle Kirchen werden hauptsächlich für Gottesdienste und für Konzerten genutzt. Auch Kindergottesdienste finden in allen Kirchen statt – die Kinder können überall selbstständig zum Hauptgottesdienst zurückkommen. Mit Ausnahme der Weidaer Kirche sind alle Kirchen von April bis Oktober ganztägig geöffnet.

Darüber hinaus gibt es zwei weitere Standorte, die für das Gemeindeleben in Riesa wichtig sind. Zum einen das Pfarrhaus am Lutherplatz 11 in der Riesaer Altstadt und das Gemeindezentrum mit Pfarrhaus und Gemeindehaus in der Kirchstraße 28 in Riesa-Gröba.

Im Pfarrhaus Lutherplatz 11 befinden sich die Büros der Gemeindemitarbeitenden sowie ein großer Gemeindesaal, welcher für die Kurrende, Dienstberatungen sowie Gesprächskreise regelmäßig genutzt werden. Darüber hinaus gibt es noch sechs Mietwohnungen im Pfarrhaus. Außerdem gibt es den Pfarrgarten, der in Absprache mit dem Pfarrehepaar für Gemeindeveranstaltungen genutzt werden kann. Grundsätzlich sind der Gemeinderaum sowie der Pfarrgarten gut einsehbar, jedoch ist das Gebäude an sich sehr verwinkelt und schwere Türen sind insbesondere für Kinder und ältere Menschen schwer eigenständig zu benutzen. Hier ist ein besonderes Augenmerk bei den Veranstaltungen zu legen. Kindergruppen werden immer durch einen Mitarbeitenden begleitet.

Das Gemeindezentrum in Riesa-Gröba mit Pfarrhaus und dem angeschlossenen großen Gartenbereich ist für die Gemeindearbeit sehr gut geeignet. Viele Kinder- und Jugendgruppen finden in diesem Ensemble statt. Bis auf den Jugendboden sind alle Räume durch tiefe Fenster gut einsehbar. Dennoch ist durch die weite und nicht immer leicht einsehbare Außenfläche viel Aufmerksamkeit durch die Mitarbeitenden gefordert. Die meisten Gruppen – mit Ausnahme der Jugendband – finden im Gemeindezentrum statt und werden neben dem hauptamtlichen Mitarbeitenden durch viele Ehrenamtliche begleitet, welche geschult sind. Eine besondere Unfallstelle ist die steile Treppe zum Jugendraum in der 1. Etage des Gemeindezentrums – hier ist ein vorsichtiger Umgang nötig. Im Ensemble gibt es eine Mietwohnung, welche durch den Gemeindepädagogen mit seiner Familie bewohnt ist.

Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

4.1.2 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. FriedensKirchGemeinde Staucha

Zur FriedensKirchGemeinde Staucha gehören drei Kirchen in den Orten Staucha, Bloßwitz und Mautitz. Die Kirchen in Bloßwitz und Mautitz werden nur zu Gottesdiensten und einigen wenigen Konzerten oder anderen Gemeindeveranstaltungen, wie die Lichterzeit in Mautitz genutzt. Keine der drei Kirchen ist regelmäßig geöffnet. Die Kirche Staucha wird durch ihre mit großen Glasschreiben abgetrennten Seitenschiffe für Gemeindeveranstaltungen sowie regelmäßige Gruppen, wie Christenlehre, Chor, Seniorenkreis, Gesprächskreis und Kirchenvorstand genutzt. Zugang mit einem Schlüssel haben die Mitarbeitenden sowie einige KV-Mitglieder. Eine Schwierigkeit liegt in der Toilettensituation, die durch das Kirchenschiff in einen Seitenbereich führen und gerade bei Kindergruppen ein besonderes Augenmerk

verdient. Jedoch ist es nicht möglich bei Veranstaltungen, wo das Hauptportal nicht geöffnet ist, was bei fast allen Gruppen der Fall ist, unbemerkt zu den Toiletten oder ins Kirchenschiff an sich zu gelangen.

Neben den Kirchen gibt es noch ein Diakonat, welches durch eine Mietpartei bewohnt ist und über ein Büro zur Gemeindeverwaltung verfügt. Dieses Büro wird zurzeit nur sehr selten für die Verwaltungstätigkeiten genutzt und nur in Absprache bei Vorortterminen.

4.1.3 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strehla

Zur Kirchgemeinde Strehla gehören eine Kirche sowie ein Pfarrhof bestehend aus einer Scheune, einem Pilgerhaus, einer vermieteten Garagenanlage und dem Pfarrhaus. Ferner gehören zum Ensemble ein Pfarrgarten hinter der Scheune.

Die Kirche Strehla ist auf dem Friedhof gelegen und in den Sommermonaten täglich für Besucher geöffnet. Die zugehörigen sanitären Anlagen befinden sich im Pfarrhaus und können durch einen Seiteneingang separat begangen werden. Sie dienen ebenfalls als sanitäre Anlagen für die sich im Pfarrhaus befindliche Kanzlei sowie den Gemeindesaal und den Gruppenraum im Dachgeschosse. Durch die separate Lage im Pfarrhaus ist auf die sanitären Anlagen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Im Pfarrhaus ist eine als Dienstwohnung gewidmete Wohneinheit vorhanden, welche durch die Ortsgeistliche bewohnt ist. Die Kanzlei im Pfarrhaus ist gegenwärtig unregelmäßig besetzt und dient Verwaltungsangelegenheiten sowie der Anmeldung von Trauerfeiern etc. Neben der Kanzlei befindet sich die Gemeindeküche, die von außen über ein Fenster einsehbar ist. Der ebenerdig gelegene Gemeindesaal ist durch Fensterfronten an zwei Seiten sehr gut von außen einsehbar, wird jedoch durch einen Gaderobenabschnitt vom Flur getrennt. Hinter Vorhängen sind in diesem Bereich Tische gelagert. Dieser Bereich ist bei Veranstaltungen mit Kindern in besonderer Weise im Blick zu behalten. Im 1. OG befindet sich ein weiter Gruppenraum, der nur durch ein Treppenhaus zu erreichen ist. Er liegt etwas abgelegen von der Kanzlei und ist insofern in besonderer Weise bei Nutzung im Blick zu behalten.

Die Scheune dient als Lagerort für die Kirchgemeinde und für externe Mieter. Sie ist verschlossen und nur durch Ortskundige (Mieter, Kirchenvorstand, Mitarbeitende der Kirchgemeinde) begehbar. Im Pilgerhaus übernachten in den warmen Monaten regelmäßig Pilgerinnen und Pilger. Sie werden durch das ehrenamtliche Pilgerteam betreut und in die Örtlichkeiten eingewiesen. Der Pfarrgarten wird begrenzt durch die Scheune, den Friedhof sowie Nachbargrundstücke, von denen er nur teilweise einsehbar ist.

Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

4.1.4 Risikofaktoren für die Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein

Zur Kirchgemeinde Hirschstein gehören sechs Gotteshäuser. Die Kirchgebäude befinden sich in den jeweiligen Ortslagen auf den örtlichen Friedhöfen – OT Prausitz, OT Mehltheuer, OT Heyda, OT Riesa-Pausitz, OT Boritz und Riesa OT Leutewitz. Sämtliche Kirchen werden hauptsächlich für Gottesdienste genutzt. Die Kirchen Prausitz und Boritz sind ganzjährig geöffnete Kirchen. Diese beiden Kirchgebäude sind dabei mit höherer Frequenz besucht. Sie befinden sich im Dorfkern auf rege besuchten Friedhofsgeländen, nahe der Hauptstraße bzw. einem öffentlichen Radweg. Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nicht unmittelbar der Gemeinarbeit dienen, sind dauerhaft verschlossen.

Kindergottesdienste finden an Sonntagen im Pfarrhaus Prausitz bzw. im Gemeindehaus Boritz statt. Die Kindergruppen gehen dazu aus dem Gottesdienst der Kirchen Prausitz bzw. Boritz heraus zu den jeweiligen Gemeindesälen mit den diensthabenden Ehrenamtlichen, sowie ggf. ergänzt durch erwachsene Begleitpersonen. In den Gemeindesälen erfolgt dann auch die Abholung der Kinder nach dem Gottesdienst.

Im Pfarrhaus OT Prausitz, Hauptstraße 26 befindet sich der Dienstsitz der Pfarrerin, außerdem eine weitere kleinere Mietwohnung im Leerstand. Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart. Im Erdgeschoss befindet sich die Pfarramtskanzlei mit kirchlicher sowie Friedhofsverwaltung und der Archivbereich, außerdem die Gemeideräume für Beratungen, Gespräche und Veranstaltungen, wie z. B. Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst. Der Pfarrhof umfasst Garten- und Wiesenflächen. In Einzelfällen werden diese auch für Gemeindeveranstaltungen genutzt. Die Gemeideräume und Gartenflächen sind allesamt gut einsehbar. Räumlichkeiten, die für Veranstaltungen nicht benötigt werden, sind in der Regel verschlossen.

Das Gemeindehaus im OT Boritz, Schulstraße 15 bietet zwei von außen her gut einsehbare Räume für Kleinkinder- und Christenlehre Unterweisung und sonstige Kleingruppenarbeit wie musikalische Kreise (Flöten, Klavier) sowie für die Chorarbeit. Angrenzend und in unmittelbarer Nachbarschaft ist dort das ehemalige Pfarrhaus an die Familie der Kantorin der Kirchgemeinde vergeben. Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart. Das Umgebungsgelände besteht aus Wiesen- und Gartenflächen und ist von außen gut einzusehen, ebenso die Gemeideräume. Räumlichkeiten, die für Veranstaltungen nicht benötigt werden, sind in der Regel verschlossen.

4.1.5 Risikofaktoren für die Vereinigte Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain

Die Vereinigte Kirchgemeinde Zeithain hat 16 Predigtstätten:

- Im Bereich Glaubitz: die Kirchen Glaubitz und Zscharten und in Nünchritz eine angemietete Wohnung, „die Begegnungsstätte“, wo Gottesdienste stattfinden.
- Im Bereich Lorenzkirch: die Kirchen Lorenzkirch, Gohlis, Kreinitz und Jacobsthal
- Im Bereich Röderau: die Kirche Röderau und die Friedhofskapelle Bobersen, wo ebenfalls Gottesdienste stattfinden.
- Im Bereich Streumen: die Kirchen Streumen, Wülknitz, Peritz, Colmnitz, Lichtensee und Tiefenau.
- Im Bereich Zeithain: die Kirche Zeithain.

In allen Kirchen werden vorrangig Gottesdienste und/oder Konzerte angeboten. Es gibt nur in Einzelfällen zu besonderen Festtagen oder Anlässen Kindergottesdienste und ca. 3-4 Familiengottesdienste im Jahr. Anderweitige größere Versammlungen unter Aufsicht etwa in Außenbereichen, werden nur zu besonderen Festtagen geplant wie etwa auf öffentlichem Gelände oder im Bereich des Pfarrgeländes Lorenzkirch, Glaubitz, Röderau oder Zeithain.

Unbeaufsichtigt sind dagegen die Zeithainer, Röderauer und Glaubitzer Kirche, die in der Regel von April bis Oktober ganztägig geöffnet sind.

Glaubitz: Oberhalb der Glaubitzer Kirche liegt das Pfarrhaus sowohl durch Treppen als auch durch eine zusätzliche Extraeinfahrtmöglichkeit für Autos erreichbar, mit einem Garagenbereich. Im Pfarrhaus wird im Augenblick nur das Pfarrbüro und der Gemeineebereich genutzt, da die Pfarrwohnung in der oberen Etage leer steht. Es finden monatlich, sowie wöchentlich unter Aufsicht Veranstaltungen statt und hier ist ebenfalls monatlich Kinder- und Vorschulkreis unter Aufsicht eines Teams. Wenn nicht parallel der große Gemeinderaum mit großen einsehbaren Fenstern belegt ist, können sich die Kinder sowohl dort, als auch im Flurbereich mit Küche und zusätzlichem Jugendraum und Kinderraum verteilen. Das ist dann nicht einfach zu übersehen. Zumal durch die Eingangstür in Nähe des Toilettenbereichs im Flur auch Unbefugte leicht ins Haus kommen könnten. Dazu kommt ein großes Außengelände mit Treppen herunter zur Kirche.

Die Jugendgruppe, die sich seit ein paar Monaten unter Aufsicht der Jugendmitarbeiterin des Kirchenbezirks besteht, hat die gleichen Voraussetzungen.

Die Begegnungsstätte Nünchritz ist zum Gottesdienst und darüber hinaus nur unter Aufsicht zu Veranstaltungen geöffnet. Es treffen sich dort hauptsächlich Senioren. Neben einem Hauptversammlungsraum befindet sich dort noch ein kleinerer Nebenraum und eine Küche. Das ist alles sehr überschaubar. Sehr oft ist die Wohnung auch nur mit Hilfe der Haustürklingel betretbar.

In Lorenzkirch steht die Kirche mit Friedhof ein paar Meter vom Pfarrgelände entfernt und ist somit separat. Das Pfarrgelände bildet sich in Form eines Dreiseitenhofes, aus dem Pfarrhaus, was im oberen Bereich vermietet ist, einer einsturzgefährdeten Scheune, die nicht mehr betretbar ist und einem kleineren Wohnhaus, ebenfalls vermietet. Im unteren Teil des Pfarrhauses gibt es für die Gemeindezusammenkünfte neben Küche und Flur, mit Abstellbereich, nur einen Versammlungsraum. Hier ist alles gut übersichtlich, wenn auch nicht immer der Flur- und Toilettenbereich bei geschlossenem Versammlungsraum voll einsehbar ist. Das Außengelände ist bis auf zwei kleine unüberschaubare Ecken gut zu überblicken.

Röderau: Die Röderauer Kirche bildet umgeben vom Friedhof einen freien Durchgang zum vermieteten Pfarrhaus mit angebauten Gemeinderäumen. Hier findet monatlich der Männerkreis und Seniorenkreis, sowie Kinder- und Vorschulkreis und wöchentlich Christenlehre unter Aufsicht statt. Hier ist der Versammlungsraum übersichtlich. Allerdings gibt es Ecken und Winkel, die im Außenbereich nicht immer ganz sicher einzusehen sind. Dazu gehören auch der Toilettenraum, der zwar im Gemeindehaus mit angebaut ist, aber nur von außen extra durch eine Tür begehbar ist, die das ganze Jahr geöffnet ist, u.a. auch für Friedhofsbesucher. Außerdem gibt es noch einen sog. Jugendraum, der, wenn er nicht genutzt wird, abgeschlossen ist.

In Streumen befindet sich eine Kirche und ein Pfarrhaus - welches sich inzwischen in kommunalem Eigentum befindet.

Das Haus ist unbewohnt und wird von den verschiedenen Vereinen des Dorfes, der kommunalen Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr und der Kirchgemeinde genutzt.

Die Nutzung durch die Kirchgemeinde beschränkt sich auf die wöchentliche Christenlehre, die Krippenspiel- und Weihnachtsprojektchorproben in der Vorweihnachtszeit sowie selten Gottesdienste in der Winterzeit im Gemeinderaum.

Während der Christenlehre und Proben sind die Kinder immer unter Aufsicht.

Alle kirchlichen Veranstaltungen werden gemeinsam begonnen und beendet.

Die Toilette und Küche sind über den Flur erreichbar.

Alle anderen Räumlichkeiten und der Treppenaufgang sind grundsätzlich verschlossen, ebenso im Außengelände alle Schuppen. Schlüssel für diese Türen haben nur ausgewählte Personen, die sich alle untereinander kennen und vertrauen.

Das Außengelände bzw. Hoftor ist von den Fenstern des Gemeinderaumes gut einsehbar. Dadurch fällt auf, wenn jemand auf den Pfarrhof kommt. In der dunklen Zeit geht zuverlässig der Bewegungsmelder an.

Der Weg von der Kirche her ist zum Teil einsehbar. Um das Pfarrhaus herum befindet sich der Hof und Grünflächen. Der große Pfarrgarten mit seiner Obststreuwiese kann nicht genutzt werden. Dort ist eine Schafweide, eingezäunt mit einem Elektrozaun.

Die Kirche ist vom Friedhof umgeben. Im Kircheninnenraum befindet sich ein kleiner Abstellraum und eine kleine Empore. Die Tür am Aufgang zum Turm ist verschlossen bzw. nur sehr schwer zu öffnen.

Aufgrund der dörflichen Struktur fallen Fremde schnell auf.

Bei Veranstaltungen im Pfarrhaus bleibt die Gruppe immer geschlossen. Überall dort, wo Grenzüberschreitungen möglich sind, werden wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

Im Zeithainer Friedhofs- und Pfarrgelände, was durch ein Ensemble von Pfarrhaus, Gemeindehaus und Pilgerhaus und angrenzendem Friedhof besteht, ergibt sich u.a. Unübersichtlichkeit im Toilettenbereich zur Friedhofsseite, der durch eine nach unten führenden Treppeneingang nicht gut einsehbar ist und bis auf die Wintermonate regelmäßig tagsüber geöffnet ist. Im anschließenden Pfarrgelände befindet sich durch eine Mauer ein abgetrenntes Stück Grünland, was schwer zu überschauen ist. Ebenfalls übernachten in den Sommermonaten im angrenzenden Pilgerhaus Pilger und das Gemeindehaus, selbst durch große Fensterfronten eher unbedenklich, aber durch Veranstaltungen vieler auch kirchenferner Gruppen und regelmäßige Privatvermietung an Wochenenden mit großem Begägnis, birgt die Gefahr, dass so nicht immer ein Überblick über das Kommen und Gehen im Freigelände besteht. Wenn auch keine speziellen Kindergruppen dort zusammenkommen, abgesehen von Kindern der Musikschule, die regelmäßig im Pfarrhaus proben, ist es auch für ältere Besucher wichtig, dafür sensibel zu bleiben. Im Pfarrhaus selbst gibt es neben der Pfarrwohnung in der oberen Etage, im Erdgeschoss gegenüber dem Büro nur einen kleinen Beratungsraum mit Glaseinsatz in der Tür.

Alle von uns beworbenen Veranstaltungen, die nicht in unseren Räumen stattfinden, unterliegen dem Schutzkonzept des jeweiligen dafür Verantwortlichen (z. Bsp. LKG, Kita, private Wohnungen für Hauskreise).

4.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche gilt grundlegend für die Arbeit mit Menschen im kirchlichen Umfeld in unseren Kirchengemeinden. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden zum Verhaltenskodex geschult. Ziel dieser Schulungen zum Verhaltenskodex ist es, für die jeweiligen Arbeitsbereiche einen professionellen Umgang im „Nähe – Distanz – Verhältnis“ zu gewinnen, für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Schutz - und Hilfebedürftigen sowie allen Menschen zu sensibilisieren und diesen zu regeln. Wir fördern und fordern eine Kultur der Offenheit, Achtsamkeit, Wertschätzung und Transparenz.

Der Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung und Weiterbeschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie für eine Beauftragung mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Er wird mit der Unterschrift der Mitarbeitenden akzeptiert und umgesetzt. Wird der Verhaltenskodex nicht unterschrieben, werden die kirchlichen Aufsichtsbehörden informiert. In jeder Struktureinheit unseres Schwesternkirchverhältnisses gibt es mindestens einen Mitarbeitenden, der eine Multiplikatorenenschulung zum Verhaltenskodex erfolgreich absolviert hat und zusätzlich auch zum Verhaltenskodex schulen darf. Diese Mitarbeitenden werden in regelmäßigen Abständen weitergebildet.

Der Verhaltenskodex findet sich im Anhang als **Anlage 2**.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen 11/22 am 10.06.2022 trat die Gewaltschutzverordnung in Kraft. Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende weisen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach, welches zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein darf. Bei Dienstantritt muss ein neuerstelltes erweitertes Führungszeugnis vorgezeigt werden. Mitarbeitende, die auch nach wiederholter Aufforderung kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, werden den kirchlichen Aufsichtsbehörden benannt.

Die mit Personalverwaltung beauftragte Person erinnert alle fünf Jahren an die Erbringung eines neuen erweiterten Führungszeugnisses. Sie nimmt, gemeinsam mit Pfarramtsleiterin Luise-Catharina Quenstedt, oder von ihr beauftragte Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im jeweiligen

Seelsorgegebiet, die Einsicht in die Führungszeugnisse der Mitarbeitenden vor und dokumentiert diese. Falls es einen Eintrag gibt, wird dieser an die zuständige Stelle gemeldet. Das erweiterte Führungszeugnis bleibt im Eigentum des Mitarbeitenden.

Mitarbeitende mit relevanten Einträgen dürfen nicht für Aufgaben in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eingesetzt werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende sind alle Personen, die freiwillig kirchliche Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im Gemeindeleben regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum wahrnehmen und die in ihre Aufgaben eingeführt wurden. Ab dem 14. Lebensjahr müssen diese Mitarbeitenden ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen. Dies gilt auch für eine Mitarbeit bei Projekten und Freizeiten. Menschen, die zeitlich und örtlich sehr kurz sowie begrenzt mitarbeiten und nur im Team tätig sind, können nach Beurteilung der Tätigkeit von der Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses befreit werden; zum Verhaltenskodex müssen sie aber geschult werden und diesen unterschreiben. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist das Führungszeugnis kostenfrei.

4.4 Abstinenz- und Abstandsgebot

Kirchliche Arbeit ist geprägt von Beziehung, ganzheitlicher Bildung und Interaktion. Verschiedene Vorstellungen von Teilnehmenden bezüglich Nähe und Distanz in unseren kirchlichen Veranstaltungen werden kommuniziert und akzeptiert. In zeitlichen Abständen werden unsere Mitarbeitenden zu einem verantwortlichen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz geschult.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind verboten. Ferner sind jegliche sexuellen Kontakte in den unterschiedlichen Dienstbezügen mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und deshalb verboten. Sie werden zur Anzeige gebracht.

4.5 Schutzauftrag

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz. Haupt- und Ehrenamtliche achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen zu Handlungen jeglicher Art gezwungen wird. **Ausgenommen sind Handlungen, die angeordnet werden um Gefahrensituationen zu begegnen oder um ein anlassbezogenes Notfallmanagement durchführen zu können.**

Schutzbefohlene Menschen kennen ihre Rechte und beachten im Umgang untereinander vereinbarte Regeln. Sie wissen wohin sie sich bei Fragen und Problemen wenden können. Durch Aushänge in kirchlichen Räumen werden Schutzbefohlene auf ihre Rechte und Ansprechpartner hingewiesen. Die Aushänge für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa finden sich als Muster im Anhang als **Anlage 3**. In den Aushängen werden die Hauptamtlichen Mitarbeitenden mit Bild und Kontaktdaten veröffentlicht sowie die der Ansprechpartner in den übergeordneten Stellen.

4.6 Freizeiten

Für Freizeiten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa mit Schwesterkirchgemeinden Hirschstein, Staucha, Strehla und Zeithain ist das Schutzkonzept bindend. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von Freizeiten mit besonderer Sorgfalt auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu achten, da die räumlichen Gegebenheiten vor Ort z. T. unbekannt sind und es sich bei den Maßnahmen um Zeiten eines intensivierten Miteinanders handelt, was gewollt ist und neben den Chancen jedoch auch Risiken enthält. Deswegen ist in besonderer Weise auf persönliche Grenzen und Schutzzräume zu achten. Bei Freizeiten werden die jeweils besonderen Situationen in einer gesonderten Potenzial- und Risikoanalyse beachtet. Dazu ist **Anlage 4** des Schutzkonzeptes zu nutzen.

4.7 Schutz in der digitalen Welt

Das Zeigen oder Verbreiten pornografischer und anderer sexualisierter Inhalte ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

4.8 Fort- und Weiterbildungen

In den verschiedenen dienstlichen Zusammenkünften werden Mitarbeitende in den Kirchgemeinden regelmäßig zum aktuellen Stand über Entwicklungen in der EVLKS informiert und zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz fortgebildet. Die Verantwortlichen in den Kirchgemeinden des Schwesterkirchverhältnisses stehen in enger Verbindung untereinander und zum Kirchenbezirk. Darüber hinaus gibt es auch regelmäßigen Kontakt zu den Verantwortlichen in Diakonie, Jugendhilfe usw.

5. Intervention

Bei einem begründeten Verdacht von grenzüberschreitenden Verhalten wird das Interventionsteam des Schwesterkirchverhältnisses informiert. Die Mitarbeitenden der Interventionsteam unter Leitung von Pfarramtsleiterin Luise-Catharina Quenstedt handeln dann nach den festgelegten Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Diese sind als

Anlage 5 des Schutzkonzept für jede und jeden einsehbar. Die übergeordnete Interventionsstelle ist im Kirchenbezirk angesiedelt und steht unter der Leitung von Superintendent Andreas Beuchel.

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von grenzüberschreitendem Verhalten stellen für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar.

Jeder Verdachtsfall wird ab der ersten Vermutung/Beobachtung/Bericht von Zeugen schriftlich dokumentiert. Diese sollten Datum und Ort, Name und Alter der betroffenen Person, Name und Alter der tatverdächtigten/beschuldigten Person sowie einen Bericht der Beobachtungen beinhalten. Dazu kann die Vorlage für eine persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation im Anhang unter der **Anlage 6** genutzt werden.

Jede Vermutung und jede Mitteilung wird mit der größtmöglichen Sorgfalt, Umsicht und Diskretion behandelt. Es ist stets darauf zu achten, dass in einer Vermutungsphase sowohl die absolute Fürsorgepflicht im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch den Beschuldigten zukommen muss.

Es gilt:

- Erkennen von sexualisierter Gewalt
- Ruhe bewahren
- Nachfragen
- Sicherheit herstellen
- Täter stoppen und Opfer schützen

Außerdem stehen die Mitarbeitenden des Interventionsteams des Schwesternkirchverhältnisses bei jeglichen Beschwerden, auch anonymer Art, zur Verfügung.

5.1 Begriffsklärung

Sexualisierte Gewalt umfasst Verhaltensweisen, mit denen ein unerwünschtes und sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt wird und die Würde der betroffenen Person verletzt wird. (Gewaltschutzrichtlinie der EKD, §2, 1). Unterschieden wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Nötigung.

Grenzverletzungen sind einmalig auftretende unangemessene Verhaltensweisen (z.B. Missachtung körperlicher Distanz). Sie entstehen unbeabsichtigt.

Übergriffe geschehen absichtlich. Sie sind Ausdruck fehlenden Respektes.

Sexuelle Nötigung beschreibt strafrechtliche Formen sexueller Gewalt (§§174ff, 13 Abschnitt des StGB)

5.2 Fehlerkultur

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren. Sie beschreibt ein positives und vertrauensvolles Miteinander sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Daher ist eine Fehlerkultur zu etablieren, die es möglich macht, frühzeitig Probleme zu melden, diese zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Für alle Personen ist es möglich, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugeben, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards unter gleichzeitiger Berücksichtigung pädagogischen Gesichtspunkten gehandelt wird.

5.3 Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdesystem verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten.

Wahrnehmung Sexualisierter Gewalt ist immer meldepflichtig. Durch die in 4.5 genannten Aushänge werden die verschiedenen Wege zur Beschwerde für die Öffentlichkeit verständlich und schnell zugänglich gemacht. So haben Betroffene eine weitere Möglichkeit sich Informationen zu beschaffen. Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten hat, weiß so wohin er oder sie sich wenden kann, um den Verdacht einzuschätzen.

Folgende Fragen können bei der Unterscheidung der Beratungsmöglichkeiten, Meldewege und Handlungsleitfäden helfen:

- Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
- Ist die verdächtigte Person in der Kirche haupt- oder ehrenamtlich tätig?
- Wer hat den Verdacht?
- Sind Minderjährige betroffen?

Häufig ist es nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an die zuständigen Stellen rechtfertigt. Eine gute Ansprechperson ist die jeweilige beauftragte Person im Kirchenbezirk, der/ die Präventionsbeauftragte (vgl. 6.). Sie können auch bei der Meldung eines Verdachtsfalls an die verantwortliche Stelle helfen.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Identität der

meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder den Präventionsbeauftragten. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Leitung zu informieren.

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle, d.h. dem Anstellungsträger bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren. Zuständig ist grundsätzlich unsere Kirchengemeinde. Darüber hinaus kommt es auf das konkrete Dienst- oder Arbeitsverhältnis an: Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist das Landeskirchenamt zuständig, bei Angestellten des Kirchenbezirkes (Gemeindepädagogik und Kirchenmusik) der Superintendent und bei Ehrenamtlichen bzw. angestellten unserer Kirchengemeinden die Pfarramtsleitung, Hilfreich dazu ist die Broschüre „Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen“². Dieser findet sich z.B. auf der Website der Landeskirche.

Der Beschwerdebogen ist als **Anlage 7** beigelegt ebenso die Beschwerdedokumentation. Diese ist unter der **Anlage 8** zu finden.

5.4 Meldung eines Verdachtsfalls

Beim Vorliegen von begründeten und ausreichenden Anhaltspunkten für eine Grenzüberschreitung wird das Interventionsteam des Schwesternkirchverhältnisses informiert. Die Mitarbeitenden der Interventionsstelle verantworten dann alles weitere Vorgehen.

5.5 Interventionsteam

Die Person, die über einen Verdachtsfall informiert wird, handelt in keinem Fall allein, sondern gemeinsam mit einem Interventionsteam bzw. das Interventionsteam beginnt nach Meldung des Verdachtsfalls an zu agieren. Das Interventionsteam wird je nach Ort bzw. Stelle an der ein Verdachtsfall entsteht aus den u. g. Personen zusammengestellt und besteht aus mindestens drei Personen.

Die Leitung des Interventionsteams übernimmt Pfarramtsleiterin Luise-Catharina Quenstedt.

Folgende Personen können angesprochen und für die Mitarbeit bestimmt werden:

- Pfarrer Dr. Jan Quenstedt
- Gemeindepädagoge Robert Hartzsch

² Vgl. https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Broschuere-Handlungsleitfaeden-24-web.pdf, zuletzt abgerufen am 05.10.2025.

- Kantor und Kirchenmusikdirektor Sebastian Schwarze-Wunderlich
- Leiterin des TrinitatisKinderhauses Steffi Schneider
- Ehrenamtlich aus dem Kinder-, Jugend- und Familienausschuss.

Darüber hinaus sind die Pfarrpersonen in den jeweiligen Gemeinden mit einzubeziehen.

- Pfarrerin Dr. Christiane Fischer (Hirschstein)
- Pfarrerin Jutta Gildehaus (Zeithain)

Im Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts ist ebenfalls das Interventionsteam einzuberufen. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert wird. Diese Strategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.

5.6 Vorfälle mit sexualisierter Gewalt

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Meldestelle im Landeskirchenamt melden.

Zentrale Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt für Betroffene und Angehörige von Betroffenen:

Anja Philipp, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. 0351 4692-106, Anja.Philipp@evlks.de

5.7 Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gelten bei Trägern der freien Jugendhilfe zusätzlich die mit Jugendämtern vereinbarten Handlungsleitfäden. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Ansprechpartner finden sich dazu im Kreisjugendamt Meißen, Loosestr. 17/19, 01662 Meißen E-Mail: kreisjugendamt@kreis-meissen.de, Tel. 03521 725 3249, Petra Seibold

Eine Übersicht zum Thema Kindeswohlgefährdung ist im Anhang unter **Anlage 9** zu finden. Diese ist bei der Klärung hinzuzuziehen.

5.8 Rehabilitation bei falscher Beschuldigung

Wenn es zu falschen Einschätzungen und damit zu Beschuldigungen von Menschen kommen sollte, müssen diese unmissverständlich, deutlich und transparent aufgeklärt werden.

Falls eine falsche Beschuldigung durch eine minderjährige Person vollzogen wird, muss eine sorgfältige Aufarbeitung mit der jugendlichen Person geschehen. Dadurch soll ein Problembewusstsein beim Jugendlichen entstehen. Auf mögliche Folgen ist hinzuweisen.

Falsche Beschuldigungen durch Erwachsene können strafrechtliche Folgen haben. Auch hier muss auf die Folgen einer Falschbeschuldigungen für die betroffene Person und deren Umfeld hingewiesen und sensibilisiert werden.

Konkrete Schritte sind zwingend nötig:

- Eine Weiterverbreitung falscher Beschuldigungen muss unterbunden werden.
- Gründe für die Fehlinterpretation müssen erkannt und offiziell und öffentlich widerlegt werden.
- Bei der falsch beschuldigten Person und in deren Umfeld muss eine schriftliche und öffentliche Richtigstellung und Entschuldigung erfolgen. Es muss eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft möglich sein.

5.9 Ergänzungen in Bezug auf das TrinitatisKinderhaus Riesa

Das vorliegende Schutzkonzept gilt in gleicherweise für das TrinitatisKinderhaus als Kindergarten in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa. Darüber hinaus ist das einrichtungsbezogene Schutzkonzept verbindlich.

6. Hilfe und Unterstützung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt ein ebenso wichtiges Instrument. Die Ergebnisse der Aufarbeitung fließen unmittelbar in die Fortschreibung der Schutzkonzepte ein.

6.1 Zuständige Kontaktdaten

Interventionsteam der Kirchgemeinden

Pfarrerin Luise-Catharina Quenstedt, Tel: 03525-620 113, Mobil: 0176-70363295,
E-Mail: luise.quenstedt@evlks.de

Pfarrer Dr. Jan Quenstedt, Tel: 03525-620113, Mobil: 0176-70319444,
E-Mail: jan.quenstedt@evlks.de

KMD Sebastian Schwarze-Wunderlich, Tel: 03525-620115,
E-Mail: sebastian.schwarze-wunderlich@evlks.de

Gemeindepädagoge Robert Hartzsch, Tel: 0174-3346513, E-Mail: robert.hartzsch@evlks.de

Steffi Schneider, Tel: 03525-632485; steffi.schneider@evlks.de

Präventionsbeauftragte im Kirchenbezirk

Bezirkskatechetin Birgitt Schneider, Mobil: 015227383154,
E-Mail: birgitt.schneider@evlks.de,

Interventionsstelle im Kirchenbezirk

Superintendent Andreas Beuchel, Mobil: 01734088816

Ephoralsekretärin Christine Hofmann, Tel: 03521 40916 10

Ephoralsekretärin Ute Kunze, Tel: 03521 40916 12

Verwaltungsmitarbeiter Thomas Herold, Tel: 03521 40916 14

Bezirkskatechetin Birgitt Schneider, Mobil 015227383154

Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt

Heike Siebert

(Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF)

Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden

Tel.: 0341-35531477, E-Mail: heike.siebert@evlks.de

Die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen unterstützt die Präventionsbeauftragten der Kirchenbezirke und Einrichtungen bei ihrer Präventionsarbeit, insbesondere bei der Entwicklung von Schutzkonzepten sowie bei der Begleitung entsprechender Prozesse.

Zentrale Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt

Kathrin Wallrabe, Lukasstr. 6, 01069 Dresden

Tel.: 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil: 0351-4692109,
E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Die Ansprechstelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen berät (Leitungs-)Personen bei aktuellem begründetem Verdacht von sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende. Die Ansprechstelle übernimmt die Klärung von Anliegen Betroffener von sexualisierter Gewalt. Sie nimmt Anträge Betroffener zur Anerkennung erlittenen Leides entgegen. Die unabhängige Kommission zur Anerkennung erlittenen Leids entscheidet über die Höhe der materiellen Unterstützung der Opfer.

Die Meldestelle erfasst (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende und dokumentiert die Bearbeitung des Falles.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft – ist hinzuzuziehen, wenn Minderjährige betroffen sind.

Kreisjugendamt Meißen, Loosestr. 17/19, 01662 Meißen

Petra Seibold, Tel: 03521-725 3249, E-Mail: kreisjugendamt@kreis-meissen.de

6.2 Aufarbeitung

Eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution dient sowohl den betroffenen Personen und deren Schutz, als auch der Aufdeckung struktureller Defizite der Institution und der Vermeidung weiterer Fälle von Gewalt.

Erlittenes Leid und Unrecht kann dennoch nicht ungeschehen gemacht werden.

Beratung und Informationen zu Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind bei der Ansprechstelle im Landeskirchenamt erhältlich.

Über entsprechende Anträge entscheidet eine unabhängige Kommission. Ihr gehören sachverständige Personen aus den Arbeitsbereichen Psychiatrie, Psychologie, Recht und Theologie an. Die Kommission ist nicht an Weisungen gebunden.

Ein Seelsorgernetzwerk versteht sich als Ergänzung zu den therapeutischen Angeboten. Sexuelle Gewalt kann sich auch auf Glaubensfragen auswirken. Gewalterlebnisse im Bereich der Kirche werfen eine Reihe von Fragen auf, die einer besonderen theologischen bzw. seelsorglichen Kompetenz bedürfen, um belastende Erfahrungen aufzuarbeiten. Der Kontakt zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die sich zu diesem Thema speziell weitergebildet haben, kann durch die Ansprechstelle im Landeskirchenamt vermittelt werden.

7. Schlussbestimmungen

Das vorstehende Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert.

Das Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa mit Schwesterkirchgemeinden Hirschstein, Staucha, Strehla und Zeithain wird in Abständen von max. 3 Jahren evaluiert, angepasst und weiterentwickelt. Wenn es zu personellen Veränderungen oder zu Problemen kommt, wird es zeitnah angepasst.

Durch die Veröffentlichung des Schutzkonzept auf der Website der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Riesa und, wenn vorhanden, auch auf denen der anderen Schwesternkirchengemeinden, ist das Schutzkonzept öffentlich und allgemein zugänglich.

Riesa, 05. Oktober 2025

Beschluss des Kirchenvorstandes Riesa am: 23. Oktober 2025.

Beschluss des Kirchenvorstandes Hirschstein am: 11. November 2025.

Beschluss des Kirchenvorstandes Staucha am: 28. Oktober 2025.

Beschluss des Kirchenvorstandes Strehla am: 12. November 2025.

Beschluss des Kirchenvorstandes Zeithain am: 04. Dezember 2025.

Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2025

8. Anhang

Rechtliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (Schutz vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- Grundgesetz (Art.1, Abs.1, Art.2)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) § 25: Verbot von Mitarbeitenden zur Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Jugendlichen durch einschlägig vorbestrafte Personen
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzverordnung)
- Pflichten bei Übernahme haupt- und ehrenamtlich Tätiger, Amtsblatt 28. Juli 2023
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) §§ 8a, 72a: Regelung zum erweiterten Führungszeugnis, bzw. Beschäftigungsverbot Einschlägig vorbestrafter Personen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Strafgesetzbuch (StGB) §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 184j, 201a, 225, 232-233a, 234, 235, 236
- UN-Kinderrechtskonvention

Anlage 1: Potential- und Risikoanalyse für Gemeinden

Nachfolgende Tabelle ist unter Einbeziehung der Leitfragen wahrheitsgemäß auszufüllen.

Leitfragen:

- Welche Risiken können daraus entstehen? (Verantwortliche, weitere Mitarbeitende, Setting, Zeiten...)
- Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung?
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Bis wann muss das behoben sein?
- Zur Vorlage am:

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis			
Kindergottesdienst			
Kinderbibelwoche			
Kinder- und Jugendchor			
Kindergruppen			
Konfigruppen			
Jugendgruppen			
Kinderfreizeiten			
Konfirmandenfreizeiten			
Jugendfreizeiten			
Familienfreizeiten			
Offene Arbeit			
Projekte			
Finden Übernachtungen statt?			
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung			
musikalische Bildungsmaßnahmen			
Singwochen, Probenwochenenden			

- b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren			
Kinder bis 6 Jahren			
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen			
Erwachsene mit Behinderungen			
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen			
Hilfsbedürftige Menschen			

- c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche			
Ehrenamtliche			

- **2. Räumlichkeiten**

- a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus			
Räume für Jugendliche			
Räume für Kindergruppen			
Kirche			
Orgelempore			
Pfarrhaus			
Büro			
Beratungsräume			
Musik- und Probenräume			
Küche			
Toiletten			
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)			

- b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?			
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?			
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?			
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?			
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)			
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?			
Werden die Räumlichkeiten vermietet?			

- c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?			
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?			
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?			

Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?			
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?			

○ **3. Konzept**

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?			
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?			
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?			
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		x	
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?			
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?			
Wird sexualisierte Sprache toleriert?			

Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?			
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?			
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?			
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?			
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?			
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?			
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?			
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?			

- **4. Zugänglichkeit der Informationen**

	Ja	Nein	
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.			
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.			
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.			

Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)			
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?			
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?			

- **5. Personalverantwortung / Strukturen**

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?			
Haben wir ein Schutzkonzept?			
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?			
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?			
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?			
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?			
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?			

Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?			
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?			
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?			
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?			
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehverhalten informiert wird?			
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden			
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?			
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?			
Gibt es Social-Media-Guidelines?			
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?			
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?			

Anlage 1.1 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis		X	
Kindergottesdienst	X		Durch Ehrenamtlich verantwortet
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor	X		Leitung: Kantor
Kindergruppen	X		Christenleben, Jungschar Leitung: Gemeindepädagoge
Konfigruppen	X		Leitung: Pfarrerinnen und Pfarrer der KG Riesa, Staucha, Strehla und Zeithain
Jugendgruppen	X		Leitung: Gemeindepädagoge
Kinderfreizeiten	X		Leitung: Gemeindepädagoge – vor Ort im Gemeindezentrum Gröba
Konfirmandenfreizeiten	X		Leitung: Pfarrerinnen und Pfarrer der KG Riesa, Staucha, Strehla und Zeithain in Zusammenarbeit mit Gemeindepädagogen und jugendlichen Teamern
Jugendfreizeiten	X		In Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde Großenhainer Land – Leitung: Gemeindepädagogen
Familienfreizeiten	X		Leitung: Pfarrerin, Pfarrer, Gemeindepädagoge, Kantor und Ehrenamtliche Mitarbeitende
Offene Arbeit	X		Zwei Frauenkreise, Männerkreis, Gesprächskreis, Seniorenkreis
Projekte		X	
Finden Übernachtungen statt?	X		Osterübernachtung im Gemeindezentrum Gröba – Leitung: Gemeindepädagoge

anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung	X		Finden vertraulich meist im Dienstzimmer des Pfarrers/ der Pfarrerin statt
musikalische Bildungsmaßnahmen	X		Kantorei: Leitung Kantor Chor Gröba-Strehla: Leitung Kantorin
Singwochen, Probenwochenenden	X		Leitung Kantor

b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren	X		Im Kindergottesdienst, bei Familiengottesdiensten und Familienkirchen – hier sind jedoch meist die Erziehungsberechtigten mit dabei
Kinder bis 6 Jahren	X		Im Kindergottesdienst, bei Familiengottesdiensten und Familienkirchen – hier sind jedoch meist die Erziehungsberechtigten mit dabei
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		X	Es kann vorkommen, dass Kinder und Jugendliche punktuell an den Gruppen partizipieren, dann wird durch die Leitung direkte Absprachen mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen
Erwachsene mit Behinderungen	X		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		X	
Hilfsbedürftige Menschen	X		Insbesondere alte Menschen

c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	X		
Ehrenamtliche	X		Ca. 320 von Jugend bis Erwachsene

2. Räumlichkeiten

Trinitatiskirche

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche		X	
Räume für Kindergruppen	X		<p>Gruppenraum (Paul-Schneider-Raum) im Seitenschiff im EG, zugänglich über Außentür oder Kirchenraum, nicht einsehbar, außerhalb von Veranstaltungen abgeschlossen</p> <p>Taufkapelle im EG zugänglich über Außentür sowie aus dem Altarraum, durch Buntglasfenster einsehbar, außerhalb von Veranstaltungen abgeschlossen</p>
Kirche	X		Kirche im Sommerhalbjahr täglich geöffnet
Orgelempore	X		Nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie KV-Mitglieder mit Kirchenschlüssel zu begehen
Pfarrhaus		X	
Büro		X	
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume		X	
Küche		X	
Toiletten	X		Nur bei Veranstaltungen aufgeschlossen, nicht von außen einsehbar
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Grünfläche um die Kirche herum gelegen, von Nachbargrundstücken einsehbar, freizugänglich

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		<p>Sakristei und Taufkapelle im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Seitenschiffe im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Turmanlage im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Lagerräume im Kirchengebäude (Nordseite), nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p>
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	Kontrolle nur bei Nutzung durch anwesende Personen (z. B. nach Transport von Material aus Lagerräumen)
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten geschieht durch Gruppenverantwortliche
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Ehrenamtliche Kirchnerinnen und Kirchner, hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache erfolgt durch Mitarbeitende bzw. Gruppenleitende
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Grünfläche mit öffentlichem Charakter
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache im Umfeld der Kirche nicht gerechtfertigt, da es sich um eine freizugängliche Fläche mit öffentlichem Charakter handelt
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		Veranstaltungen im Außenbereich werden nur sehr begrenzt durchgeführt
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Klosterkirche

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche		X	
Räume für Kindergruppen	X		Gruppenraum im Nebenraum im 1. OG, zugänglich über Außentreppe sowie durch den Altarraum, von außen nicht einsehbar, außerhalb von Veranstaltungen abgeschlossen
Kirche	X		Kirche im Sommerhalbjahr täglich geöffnet – entweder nur gläserner Vorraum oder durch Kirchenhüter bewacht
Orgelempore	X		Nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie KV-Mitglieder mit Kirchenschlüssel zu begehen
Pfarrhaus		X	
Büro		X	

Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume		X	
Küche	X		Küche im Kirchengebäude, durch Fenster von außen einsehbar, immer geöffnet
Toiletten	X		Nur bei Veranstaltungen aufgeschlossen, nicht von außen einsehbar
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)		X	

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		<p>Sakristei im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Nebenraum im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Turmanlage im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Lagerräume im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p>
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		x	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	Kontrolle nur bei Nutzung durch anwesende Personen (z. B. nach Transport von Material aus Lagerräumen)
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten geschieht durch Gruppenverantwortliche
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen	X		Ehrenamtliche Kirchnerinnen und Kirchner, hauptamtliche

unbeaufsichtigt aufzuhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)			Mitarbeitende der Kirchengemeinde
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache erfolgt durch Mitarbeitende bzw. Gruppenleitende
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		X	Kein Grundstück, außerhalb der Kirche vorhanden
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		X	
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X	
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?		X	
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Kirche Gröba

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche	X		Gruppenraum in Seitenloge im EG, zugänglich über Treppenhaus, von außen einsehbar, außerhalb von Veranstaltungen abgeschlossen
Räume für Kindergruppen	X		Gruppenraum in Seitenloge im EG, zugänglich über Treppenhaus, von außen

			einsehbar, außerhalb von Veranstaltungen abgeschlossen
Kirche	X		Kirche im Sommerhalbjahr täglich geöffnet
Orgelempore	X		Nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie KV-Mitglieder mit Kirchenschlüssel zu begehen
Pfarrhaus		X	
Büro		X	
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume		X	
Küche	X		Küche im Kirchengebäude, durch Fenster von außen einsehbar, außerhalb von Veranstaltungen abgeschlossen
Toiletten	X		Nur bei Veranstaltungen aufgeschlossen, nicht von außen einsehbar
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Friedhof um die Kirche herum gelegen, von Nachbargrundstücken teilweise einsehbar, durch zwei unverschlossene Tore ganztägig zu begehen.

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		<p>Sakristei im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Seitenloge im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Turmanlage im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Lagerräume im Kirchengebäude (Nordseite), nicht frei</p>

			zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		Gruppenraum in Seitenloge im EG, zugänglich über Treppenhaus, von außen einsehbar, außerhalb von Veranstaltungen abgeschlossen
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	Kontrolle nur bei Nutzung durch anwesende Personen (z. B. nach Transport von Material aus Lagerräumen)
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten geschieht durch Gruppenverantwortliche
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Ehrenamtliche Kirchnerinnen und Kirchner, hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache erfolgt durch Mitarbeitende bzw. Gruppenleitende
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Historische Friedhofsanlage ohne Verbesserungsmöglichkeiten
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Zwei Außentore ermöglichen täglich öffentlichen, unkontrollierten Zugang
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache im Umfeld der Kirche nicht gerechtfertigt, da es sich um eine öffentlich zugängliche Friedhofsanlage handelt

Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		Veranstaltungen im Außenbereich werden nur sehr begrenzt durchgeführt, da es sich um einen Friedhof handelt
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Kirche Riesa-Weida

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche	X		Clubraum im 1. OG, zugänglich über die Empore, nicht von außen einsehbar, vom Kirchenraum durch Tür mit Glaseinsatz getrennt, nicht abgeschlossen
Räume für Kindergruppen	X		Clubraum im 1. OG, zugänglich über die Empore, nicht von außen einsehbar, vom Kirchenraum durch Tür mit Glaseinsatz getrennt, nicht abgeschlossen
Kirche	X		Kirche von zwei Seiten durch große Fensterfronten einsehbar, nur bei Veranstaltungen geöffnet
Orgelempore		X	
Pfarrhaus		X	
Büro		X	
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume		X	
Küche	X		Küche in der Kirche, von zwei Seiten durch Fenster von außen einsehbar, nicht abgeschlossen
Toiletten	X		In einem Nebengebäude, 30m von der Kirche entfernt. Nur bei Veranstaltungen aufgeschlossen, nicht von außen einsehbar

Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Friedhof um die Kirche herum gelegen, von Nachbargrundstücken teilweise einsehbar, durch zwei unverschlossene Tore ganztägig zu begehen.

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		<p>Lagerraum im Turm, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Lagerraum im Treppenhaus, frei zugänglich, nicht abgeschlossen</p>
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		Clubraum im 1. OG, zugänglich über die Empore, nicht von außen einsehbar, vom Kirchenraum durch Tür mit Glaseinsatz getrennt, nicht abgeschlossen
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	Kontrolle nur bei Nutzung durch anwesende Personen (z. B. nach Transport von Material aus Lagerräumen)
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten geschieht durch Gruppenverantwortliche
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	X		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Ehrenamtliche Kirchnerinnen und Kirchner, hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache erfolgt durch Mitarbeitende bzw. Gruppenleitende
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Historische Friedhofsanlage ohne Verbesserungsmöglichkeiten
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Zwei Außentore ermöglichen täglich öffentlichen, unkontrollierten Zugang
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X	Ansprache nicht gerechtfertigt, da es sich um eine öffentlich zugängliche Friedhofsanlage handelt
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		Veranstaltungen im Außenbereich werden nur sehr begrenzt durchgeführt, da es sich um einen Friedhof handelt
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Pfarrhaus Lutherplatz 11

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche		X	
Räume für Kindergruppen		X	
Kirche		X	
Orgelempore		X	
Pfarrhaus	X		Sechs Mietwohnungen, inkl. Pfarrdienstwohnung
Büro	X		Pfarramts- und Friedhofsverwaltung, Dienstzimmer Pfarrerin und Pfarrer sowie Kantor
Beratungsräume	X		Probe der Kurrende findet im Pfarrhaus statt, der Raum wird als Proben- u. Beratungsraum genutzt (Gemeindesaal „Paul Gerhardt“). Darüber hinaus regelmäßige Dienstberatungen,

			Sitzungen und Gesprächskreise statt.
Musik- und Probenräume	X		Siehe oben
Küche	X		Innerhalb der Friedhofsverwaltung, nur durch Mitarbeitende zu nutzen
Toiletten	X		Eine Toilette befindet sich gegenüber dem Gemeindesaal
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Im Sommer wird auch der Pfarrgarten von der Kurrende und anderen Kreisen genutzt, jedoch immer nur in Absprache mit Pfarrehepaar

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?		X	Keller- u. Dachbodenbereiche im Pfarrhaus sind verschlossen und nur für die Hausbewohner und den Hausmeister zugänglich. Einziger nicht einsehbarer Raum ist der Fahrradschuppen, der an den Flurbereich angrenzt. Die Tür zum Fahrradschuppen kann aber während Probenzeiten offenstehen, damit wäre der Raum dann einsehbar.
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		X	Die Proben der Kurrende finden nur in einem Raum statt, der Raum wird nicht verlassen. Ausnahme: Einzelne Kinder verlassen während der Probe den Raum zum Toilettengang.
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	X		
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	X		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufzuhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Regelmäßigen Zutritt haben die Mitarbeitenden zur Dienstberatung und der Hausmeister zur Raumpflege.

			Externe Personen haben keinen Zutritt.
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Sehr selten

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		X	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Das Grundstück ist zwar betretbar, die Kinder sind aber in keinem Moment unbeaufsichtigt.
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		Bei Spielen auf dem Außengelände ist das verantwortliche Personal immer anwesend.
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Gemeindezentrum Gröba

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	X		
Räume für Jugendliche	X		Im 1. OG, steile Treffe
Räume für Kindergruppen	X		Gemeindesaal
Kirche		X	
Orgelempore		X	
Pfarrhaus	X		Im Ensemble (siehe Pfarrhaus Gröba)

Büro		X	
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume	X		Gemeindesaal
Küche	X		Immer offen und durch alle Gruppen nutzbar, von außen durch mehrere Fenster einsehbar
Toiletten	X		Barrierefrei im EG, nicht von außen einsehbar
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Garten mit Spielmöglichkeiten (z.B. Volleyballfeld und tragbare Fußballtore)

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		Boden, Abstellraum für Außenmobiliar – jeweils abschließbar und nur nach Anweisung zu betreten
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		Spieleboden gegenüber dem Jugendraum
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	X		
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		X	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	X		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Ehrenamtliche Gruppenleiter, hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Bei Vermietungen werden die entsprechenden

			Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Großes Außengelände, welches umzäunt ist, wird regelmäßig kontrolliert, jedoch durch Bäume und Sitznischen gute Rückzugsmöglichkeiten
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Möglichkeit mithilfe eines Tores ein geschlossenes Grundstück herzustellen, jedoch ist es durch eine Tür immer möglich Gelände zu betreten und zu verlassen
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		Durch Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Pfarrhaus Gröba

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kreativraum Gröba	x		Wird aller zwei Wochen für den die Bandprobe der JG genutzt
Handarbeitszimmer Gröba	x		Wird wöchentlich durch den Handarbeitskreis genutzt. Wird bei Bedarf für Gruppenarbeiten, Theaterproben in der Kinder- und Jugendarbeit genutzt. Dabei sind immer hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter dabei,

			die im Verhaltenskodex geschult wurden.
--	--	--	---

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		Keller (nicht abschließbar), Lagerraum (abschließbar), Toilette (offen, innen abschließbar)
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		X	Die Veranstaltungen finden nur in den jeweiligen Räumen statt. Der Raum wird nicht verlassen. Der Haupteingang ist nur durch einen Mitarbeiter zu öffnen. Lagerraum: Zutritt nur für geschulte Mitarbeiter Toilette: offener Zutritt für alle
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	X		
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)		X	Hausmeister bei Hausmeisterarbeiten außerhalb der Angebote
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?		X	

c) Außenbereich (siehe Gemeindezentrum)

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Siehe Gemeindezentrum
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und	X		

nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?			
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?	X		Verantwortet durch den Gemeindepädagogen im Einvernehmen mit der Pfarramtsleitung und dem KV
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?		X	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	X		Laut Kirchengesetz
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X	
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?		X	Weitere Hauptamtliche Mitarbeitende stehen bei Notfällen zur Verfügung und sind informiert
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?	X		
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?		X	

Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?	X		
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?	X		Im angemessenen Rahmen der auszuführenden Tätigkeit und gemäß von Arbeitsschutzbestimmungen
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?	X		Vor Veröffentlichungen sind entsprechende Formulare auszufüllen und zu berücksichtigen
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?	X		
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?	X		
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?	X		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?	X		
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?	X		

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	X		Durch Aushänge und im Gespräch
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.	X		Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ aus allen Gemeinden, Kinder-, Jugend- und Familienausschuss, KV, JG
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.	X		

Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)		X	
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	X		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?	X		

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X		
Haben wir ein Schutzkonzept?	X		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?	X		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X		
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?	X		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	X		

Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X		Könnte noch ausgebaut werden.
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?	X		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehverhalten informiert wird?	X		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden	X		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	X		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X		
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?	X		Müssen je nach Fall beurteilt werden.
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	X		

Anlage 1.2 Ev.-Luth. FriedensKirchGemeinde Staucha

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis		X	
Kindergottesdienst		X	
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor		X	
Kindergruppen	X		Christenlehre – Leitung: Gemeindepädagogin
Konfigruppen	X		In Riesa und verantwortet in Riesa
Jugendgruppen		X	
Kinderfreizeiten		X	
Konfirmandenfreizeiten		X	
Jugendfreizeiten		X	
Familienfreizeiten	X		
Offene Arbeit	X		Seniorenkreis, Gesprächskreis – Ehrenamtlich verantwortet
Projekte		X	
Finden Übernachtungen statt?		X	
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung			
musikalische Bildungsmaßnahmen	X		Chor – Leitung: ehrenamtliche Kantorin
Singewochen, Probenwochenenden		X	

b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren		X	
Kinder bis 6 Jahren		X	
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen	X		Gottesdienstbesucher, keine konkreten Kreise
Erwachsene mit Behinderungen	X		Gottesdienstbesucher, keine konkreten Kreise
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		X	
Hilfsbedürftige Menschen	X		

c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	X		Verwaltungsstelle, Kirchner für Bloßwitz und Staucha, Friedhofsverwaltung
Ehrenamtliche	X		

2. Räumlichkeiten

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche		X	
Räume für Kindergruppen	X		Seitenräume der Kirche Staucha, durch große Glasfenster vom Kirchenschiff abgetrennt, außer bei Veranstaltungen immer verschlossen
Kirche	X		Staucha, Bloßwitz, Mautitz
Orgelempore	X		In allen drei Kirchen vorhanden, nur bei Veranstaltungen in Benutzung
Pfarrhaus		X	
Büro	X		Im Diakonat Staucha, nur selten genutzt
Beratungsräume		X	

Musik- und Probenräume	X		Seitenräume der Kirche Staucha, durch große Glasfenster vom Kirchenschiff abgetrennt, außer bei Veranstaltungen immer verschlossen
Küche	X		Nur in Staucha vorhanden
Toiletten	X		Nur in Staucha vorhanden
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Alle drei Kirchen haben Friedhöfe als Außengelände, die frei zugänglich sind

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		Alle Kirchen haben Abstellflächen, die schlecht einsehbar sind
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	X		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Kirchner sowie Ehrenamtliche bei der Vorbereitung von Gruppen
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Innerhalb der Kirchgebäude ja, außerhalb auf den Friedhöfen nicht, da es sich um öffentliche Bereiche handelt
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Sehr selten und meist sind Ehrenamtliche Mitarbeitende bei der Durchführung der Veranstaltungen dabei

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Historische Friedhofsanlagen ohne Verbesserungsmöglichkeiten
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Außentore ermöglichen täglich öffentlichen, unkontrollierten Zugang
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X	Ansprache nicht gerechtfertigt, da es sich um eine öffentlich zugängliche Friedhofsanlage handelt
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		Veranstaltungen im Außenbereich werden nur sehr begrenzt durchgeführt, da es sich um einen Friedhof handelt
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchengemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?	X		Verantwortet durch den Gemeindepädagogen im Einvernehmen mit der Pfarramtsleitung und dem KV
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?		X	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	X		Laut Kirchengesetz
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X	
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachdienste, Feiertage und		X	Werden nicht durchgeführt

Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?	X		
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?		X	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?	X		
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?	X		Im angemessenen Rahmen der auszuführenden Tätigkeit und gemäß von Arbeitsschutzbestimmungen
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?	X		Vor Veröffentlichungen sind entsprechende Formulare auszufüllen und zu berücksichtigen
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?	X		
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?	X		
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?	X		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?	X		
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?	X		

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	X		Durch Aushänge und im Gespräch
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.	X		Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ aus allen Gemeinden sowie KV
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.	X		
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)		X	
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	X		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?	X		

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X		
Haben wir ein Schutzkonzept?	X		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?	X		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X		

Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X		
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?	X		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	X		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X		Könnte noch ausgebaut werden.
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?	X		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehverhalten informiert wird?	X		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden	X		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	X		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X		

Gibt es Social-Media-Guidelines?		X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X		
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?	X		Müssen je nach Fall beurteilt werden.
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	X		

Anlage 1.3 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strehla

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis	X		Leitung durch Gemeindepädagogen
Kindergottesdienst	X		Leitung durch geschulte ehrenamtliche Mitarbeitende
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor		X	
Kindergruppen	X		Kinderkirche im Gemeindehaus, Leitung durch Gemeindepädagogen
Konfigruppen	X		Konfirmandengruppen gemeinsam mit Riesa, Leitung durch Ortsgeistliche
Jugendgruppen	X		Junge Gemeinde gemeinsam mit Riesa, Leitung durch Gemeindepädagogen
Kinderfreizeiten	X		Abenteuerwoche gemeinsam mit Riesa, Leitung durch Gemeindepädagogen
Konfirmandenfreizeiten	x		Konfirmandenfreizeiten gemeinsam mit Riesa, Leitung durch Ortsgeistliche
Jugendfreizeiten	X		Jugendfreizeiten gemeinsam mit Riesa, Leitung durch Gemeindepädagogen

Familienfreizeiten	X		Familienfreizeiten gemeinsam mit Riesa, Leitung durch Ortsgeistliche
Offene Arbeit		X	
Projekte	X		Krippenspielprojekt und Martinsfest, Leitung durch Gemeindepädagogen
Finden Übernachtungen statt?		X	
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung	X		Gespräch finden nach Absprache im vertrauten Rahmen durch Pfarrpersonen statt
musikalische Bildungsmaßnahmen		X	
Singewochen, Probenwochenenden		X	

b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren	x		Betreuung erfolgt meist gemeinsam mit Erziehungsberechtigen im Rahmen des Kindergottesdienstes
Kinder bis 6 Jahren	x		Betreuung erfolgt meist gemeinsam mit Erziehungsberechtigen im Rahmen der Kinderkirche
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		x	
Erwachsene mit Behinderungen		x	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		x	
Hilfsbedürftige Menschen	x		

c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	x		
Ehrenamtliche	x		

2. Räumlichkeiten – Kirche und Pfarrhof Strehla

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	X		Gemeindehaus mit sanitären Anlagen, Pfarramt, Wohneinheit sowie Gemeindesaal im EG und Gruppenraum im 1. OG
Räume für Jugendliche	X		Gruppenraum im 1. OG, zugänglich über Treppenhaus, nicht von außen einsehbar, nicht abgeschlossen
Räume für Kindergruppen	X		Gruppenraum im 1. OG, zugänglich über Treppenhaus, nicht von außen einsehbar, nicht abgeschlossen
Kirche	X		Kirche im Sommerhalbjahr täglich geöffnet
Orgelempore	X		Nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde sowie KV-Mitglieder mit Kirchenschlüssel zu begehen
Pfarrhaus	X		Gemeindehaus mit sanitären Anlagen, Pfarramt, Wohneinheit sowie Gemeindesaal im EG und Gruppenraum im 1. OG
Büro	X		Pfarramt im Gemeindehaus, durch zwei Fenster von außen einsehbar, unregelmäßige Öffnungszeiten, zugänglich nur bei Öffnungszeiten bzw. durch Mitarbeitende und KV-Mitglieder mit entsprechendem Schlüssel
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume		X	
Küche	X		Küche im Gemeindehaus, durch Fenster von außen einsehbar, nicht abgeschlossen
Toiletten	X		In Erdgeschoss des Gemeindehauses, nur bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten des Pfarramtes aufgeschlossen, nicht von außen einsehbar
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Friedhof um die Kirche herum gelegen, von Nachbargrundstücken teilweise

			einsehbar, durch vier unverschlossene Tore ganztägig zu begehen.

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		<p>Archiv im Erdgeschoss des Gemeindehauses, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p> <p>Sakristei im Kirchengebäude, nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit Schlüssel zu begehen</p>
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		Gruppenraum im 1. OG, zugänglich über Treppenhaus, nicht von außen einsehbar, nicht abgeschlossen
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	Kontrolle nur bei Nutzung durch anwesende Personen (z. B. nach Transport von Material aus Lagerräumen)
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten geschieht durch Gruppenverantwortliche
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	X		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Ehrenamtliche Kirchnerinnen und Kirchner, hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache erfolgt durch Mitarbeitende bzw. Gruppenleitende
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Pfarrgarten ist verwinkelt und nur teilweise vom Pfarrhaus bzw. Nachbargrundstücken einsehbar
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Zwei Außentore ermöglichen täglich öffentlichen, unkontrollierten Zugang
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache im Umfeld der Kirche nicht gerechtfertigt, da es sich um eine öffentlich zugängliche Friedhofsanlage handelt Unbekannte Personen auf dem Pfarrhof werden angesprochen
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		Veranstaltungen im Außenbereich werden nur unter Aufsicht befähigter Personen durchgeführt
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	Der vorhandene Spielplatz wird nur bei Gemeindeveranstaltungen unter Aufsicht genutzt und ist frei einsehbar

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchengemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X	
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn-		X	Zur Vermeidung von Unterbesetzung sind in allen

und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?			Fällen weitere Hauptamtliche zur Mitarbeit einbezogen.
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X	Bei Auffälligkeit erfolgt Ansprache durch Gruppenverantwortliche
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?	X		Entsprechend landeskirchlichen Regelungen
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?	X		Gemäß Arbeitsschutzbestimmungen und im angemessenen Rahmen der auszuführenden Tätigkeit
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?	X		Gemäß landeskirchlichen Bestimmungen
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?	X		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?		X	
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?	X		

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	X		
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.	X		Verantwortet durch Gemeindepädagogen in Absprache mit Pfarramtsleiterin
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.	X		
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)		X	In Vorbereitung
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	X		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?	X		

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X		
Haben wir ein Schutzkonzept?	X		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?	X		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X		

Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?	X		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	X		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		X	In Vorbereitung
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?	X		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehverhalten informiert wird?	X		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden	X		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	X		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X	In Vorbereitung
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X		

Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?		X	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		X	In Vorbereitung

Anlage 1.4 Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kleinkinderkreis	X		v.: Gemeindepädagogin und erwachsene Begleitperson
Kindergottesdienst	X		v.: diensthabendes Ehrenamt und erwachsene Begleitpersonen
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor		X	
Jugend- und Erwachsenenorchor	X		v.: Kantorin, alle Chorarbeit
Kindergruppen	X		v.: Gemeindepädagogin und bei Bedarf erwachsene Begleitung Kinderkreis Christenlehre Unterweisung
Konfirmandengruppen	X		v.: Ortsfarrerin
Jugendgruppen	X		v.: Ortsfarrerin
Kinderfreizeiten		X	
Konfirmandenfreizeiten		X	
Jugendfreizeiten		X	
Familienfreizeiten		X	
Offene Arbeit	X		Gesprächskreis 50+ v.: ehrenamtliche Pädagogin
Projekte		X	
Finden Übernachtungen statt?	X		Zeltübernachtung am Schuljahresende v.: Gemeindepädagogin erwachsene Begleitpersonen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung	X		in den Diensträumen v.: Ortsfarrerin
musikalische Bildungsmaßnahmen	X		Flöten-, Orgel-, Klavier- Unterweisungen v.: Kantorin
Singe Wochen, Probenwochenenden	X		Chor- Probenwochenende v.: Kantorin und erwachsene Begleitperson

b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren	X		Kleinkinderkreis v.: Gemeindepädagogin und ggf. unterstützt von erwachsenen Begleitpersonen
Kinder bis 6 Jahren	X		Kinderkreis v.: Gemeindepädagogin und ggf. unterstützt mit erwachsenen Begleitpersonen
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		X	
Erwachsene mit Behinderungen		X	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		X	
Hilfsbedürftige Menschen	X	X	(Gealterte Menschen.)

c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
angestellte Mitarbeitende	X		< 10 Angestellte
Ehrenamtliche	X		< 120 Ehrenamtliche

2. Räumlichkeiten

I. Gotteshäuser

OT Prausitz/ Boritz/ Mehltheuer/ Heyda / Riesa-Pausitz/ Riesa-Leutewitz

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche		X	
Räume für Kindergruppen		X	
Kirche	X		Gotteshäuser Prausitz und Boritz täglich zur Tageszeit geöffnet im Rahmen „offene Kirche“, nur im Kirchenschiff zugebilligt, Abgrenzung durch Sperrbänder.
Orgelempore	X		Nicht frei zugänglich, nur für Befugte (Schließgewalt Kirchgebäude und im Rahmen der Veranstaltungen).
Pfarrhaus		X	
Büro / Pfarramtskanzlei		X	
Beratungsräume	X		Sakristei, nur für Beauftragte / Beteiligte und zur unmittelbaren Gottesdienstvorbereitung.
Musik- und Probenräume	X		Siehe Orgelempore.
Küche		X	
Toiletten	X		Nur im Kirchgebäude Riesa OT Pausitz, nur bei Veranstaltungen aufgeschlossen, nicht von außen einsehbar.
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Alle Kirchgebäude befinden sich auf Friedhöfen mit öffentlichem Charakter. Diese sind allesamt frei zugänglich.

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		<p>Jeweils Sakristei: nicht frei zugänglich, nur durch Mitarbeitende mit zugeordneter Schließgewalt.</p> <p>Jeweils Turm- und Dachböden Aufstieg: nicht frei zugänglich, nur beauftragte Mitarbeitende mit zugeordneter Schließgewalt.</p> <p>Keller Kirchgebäude Boritz: nicht frei zugänglich, nur durch</p>

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
			beauftragte Techniker von außen mit Schließgewalt. kleine Treppenverschläge Materiallagerung; nur beauftragte Mitarbeitende mit Schließgewalt
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		(Siehe Sakristei.)
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	Nur bei Nutzung durch Beauftragte und mit übertragener Schließgewalt.
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	X		Kontrolle und Verschluss der genutzten Räumlichkeiten geschieht durch den befugten Nutzer.
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Beauftragte Mitarbeitende wie Kirchner, Turmuhrbeauftragter und hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		Ansprache erfolgt i.d.R. durch die Verantwortliche, Kirchner, Kirchvorsteher.
Werden die Räumlichkeiten vermietet?		X	Bei Vermietungen sind vertraglich die entsprechenden Verhaltensweisen vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	(X)		Friedhofsgelände, Grünflächen, mit öffentlichem Charakter.
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Immer öffentlich begehbar.
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und	(X)		Regelmäßige Ansprachen im Umfeld des Kirchgebäudes sind

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?			nicht gerechtfertigt, da es sich um Friedhöfe – frei zugängliche Flächen mit öffentlichem Charakter handelt. Ansprache durch jedermann, bei Anlass im Auftreten.
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	(X)		Auf den die Kirchgebäude umgebenden Friedhofsgeländen der Kirchen erfolgen nur zweckgebundene Handlungen.
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

II. Pfarrhaus & Gemeindehaus OT Prausitz / Gemeindehaus OT Boritz

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	X		Prausitz: Pfarrhaus, Dienstsitz der Pfarrerin und Gemeinderäume Boritz: Gemeindehaus
Räume für Jugendliche	X		Gemeindesäle
Räume für Kindergruppen	X		Jeweils Gemeindesäle, in Prausitz mit angrenzendem Beratungsraum; in Boritz ein angrenzender Kinderarbeit/Christenlehreraum.
Kirche		X	
Orgelempore		X	
Pfarrhaus	X		Prausitz = Pfarrsitz, Pfarramtskanzlei mit kirchlicher sowie Friedhofsverwaltung
Büro		X	
Beratungsräume	X		Gemeindesäle für Beratungen, Gespräche und Veranstaltungen, wie z. B. Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst, Junge Gemeinde.
Musik- und Probenräume	X		Gemeindesäle

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Küche	X		Immer geöffnet und durch alle Gruppen nutzbar, von außen gut einsehbar.
Toiletten	X		Im Erdgeschoss, für Nutzer verschließbar, von außen nicht einsehbar.
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Umgeben von Garten- und Wiesenflächen, und wie auch die Gemeinderäume gut einsehbar.

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		Böden: separater Zugang, verschlossen, nicht frei zugänglich. Kellerraum Boritz: nicht zugänglich, bautechnisch außer Betrieb (wegen Lage im Elbe Überschwemmungsgebiet).
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		Jeweils angrenzende Räume der jeweiligen Gemeindesaale.
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	X		
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		X	Boritz – Gemeindehauseingänge werden nach letzter Tagesnutzung kontrolliert und verschlossen. Prausitz – Zugang / Verschluss des Gebäudes durch Mieter.
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Angestellte, Ehrenamtliche, Beauftragte.
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt	X		

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?			
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		Bei Vermietungen werden die entsprechenden Verhaltensweisen vertraglich vereinbart.

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		X	Umgeben von Garten- und Wiesenflächen, und wie auch die Gemeinderäume gut einsehbar.
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		Personen der umgebenden Wohngebäude haben Einblick auf das Gelände.
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	(X)		Sofern diese vorgesehen sind – ja.
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?	X		Verantwortet durch die Gemeindepädagogin, im Miteinander der Vertreter der Ortskirchgemeinde und Anstellungsträger
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?		X	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für	X		Laut Kirchengesetz.

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?			
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X	Dies bezieht sich nicht auf ggf. notwendige Havarie- und Notfallmaßnahmen.
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?		X	Die Angebote und Veranstaltung sind so ausgerichtet, dass eine Unterbesetzung ausgeschlossen ist. (Reserve Mitarbeiter / Ehrenamtliche / erwachsene Begleitpersonen; sonst auch verantwortlicher Abbruch des Angebotes / der Veranstaltung.
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?	X		Jeweils durch Anstellungsträger, Fort- und Weiterbildung, BGM, etc.
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?		X	Erfolgt im Rahmen der Mitarbeiterführung durch den jeweiligen Anstellungsträger.
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?	X		Anstellungsträger.
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?	X	X	Sicherstellung Gesundheits- und Arbeitsschutz. Berücksichtigung allgemeingültiger Werte des Zusammenlebens.
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?	X		Siehe betriebliche Regelungen zum Datenschutz, Schulung und Anleitung Ehrenamtlicher u.ä.
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?	X		
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?	X		
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der	X		

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?			
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?	X		
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?	X		

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	X		z. B. über Gespräch, Aushang
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.	X		Ja, in Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“.
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.	X		
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?	X		Verantwortliche kennen ihre Ansprechpartner und die Kontaktmöglichkeiten zu diesen. Unabhängig davon sind die Mitarbeitenden im Kirchenvorstand dazu in Mitwirkung und sensibilisiert.
Sind die Informationen und Beschwerewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)	X		
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	X		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?	X		

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X		
Haben wir ein Schutzkonzept?	X		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?	X		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X		
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?	X		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	X		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X		

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?	X		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehverhalten informiert wird?	X		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden	X		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	X		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X	(Soziale Medien Richtlinien)
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X		
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?	X		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	X		

Anlage 1.5 Vereinigte Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain

Keine Zuarbeit der im Folgenden abgebildeten Risiko- und Potentialanalyse durch die Kirchgemeinde Zeithain bis zur Veröffentlichung am 31. Dezember 2025.

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis			
Kindergottesdienst			
Kinderbibelwoche			
Kinder- und Jugendchor			
Kindergruppen			
Konfigruppen			
Jugendgruppen			
Kinderfreizeiten			
Konfirmandenfreizeiten			
Jugendfreizeiten			
Familienfreizeiten			
Offene Arbeit			
Projekte			
Finden Übernachtungen statt?			
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung			
musikalische Bildungsmaßnahmen			
Singewochen, Probenwochenenden			

b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren			
Kinder bis 6 Jahren			

Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen			
Erwachsene mit Behinderungen			
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen			
Hilfsbedürftige Menschen			

c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche			
Ehrenamtliche			

2. Räumlichkeiten

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus			
Räume für Jugendliche			
Räume für Kindergruppen			
Kirche			
Orgelempore			
Pfarrhaus			
Büro			
Beratungsräume			
Musik- und Probenräume			
Küche			
Toiletten			
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)			

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?			

Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?			
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?			
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?			
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)			
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?			
Werden die Räumlichkeiten vermietet?			

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?			
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?			
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?			
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?			
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?			

--	--	--	--

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?			
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?			
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?			
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?			
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?			
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?			
Wird sexualisierte Sprache toleriert?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?			
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?			

Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?			
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?			
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?			
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?			
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?			
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?			

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.			
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.			
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.			
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte			

und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)			
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?			
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?			

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?			
Haben wir ein Schutzkonzept?			
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?			
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?			
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?			
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?			
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?			
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			

Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?			
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?			
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?			
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?			
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehverhalten informiert wird?			
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden			
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?			
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?			
Gibt es Social-Media-Guidelines?			
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?			
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?			

Anlage 2: Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttägliches verbales und nonverbales Verhalten. Ichachte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

.....

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
-------------	----------------	---------------------	--------------	---------------------

Hier findest du Hilfe. Melde sexualisierte Gewalt.



>>Aktiv gegen Gewalt!<<

Anlage 4: Potential- und Risikoanalyse für Freizeiten

1. Allgemeine Angaben

Name der Freizeit:

Zeitraum:

Ort der Freizeit (ggf. Adresse):

Leitung:

Erreichbarkeit der Leitung während der Maßnahme:

.....
Anzahl und Alter der Teilnehmenden:

Anzahl und Alter der Mitarbeitenden:

Übernachtung: JA / NEIN (zutreffendes bitte ankreuzen)

Wenn ja, Art der Übernachtung: (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einzelzimmer / Zweibettzimmer / Mehrbettzimmer / sogenannte Massenunterkünfte
(Turnhalle, Gruppenzelt, Kirchgemeinderäume o. ä.) / Mitarbeitenden steht kein separater
Übernachtungsraum zur Verfügung

Welche Sanitäreinrichtungen sind vorhanden?

2. Vorab zu klären

- Liegen die Führungszeugnisse von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden vor?
- Haben die entsprechenden Mitarbeitenden eine Schulung zum Schutzkonzept erhalten und den Verhaltenskodex unterschrieben?
- Kennen die Mitarbeitenden das Schutzkonzept?
- Hat das Haus/ die Einrichtung ein eigenes Schutzkonzept?

3. Bei der Ankunft

- Gibt es nicht einsehbare Orte?
- Wer darf welche Räume nutzen?

4. Während des Aufenthalts

- Kennen die Mitarbeitenden und Teilnehmenden Ihre Ansprechpartner bei Fehlverhalten?
- Auch anscheinend Vertrauliches kann an die Leitung weitergegeben werden.

5. Nach der Maßnahme

- Auswertung durch die Mitarbeitenden
- Welche unangenehmen Situationen gab es?
- Dokumentation



AKTIV GEGEN GEWALT

**Was tun bei
Verdacht auf Gewalt?**

Handlungsleitfäden
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen

Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsen

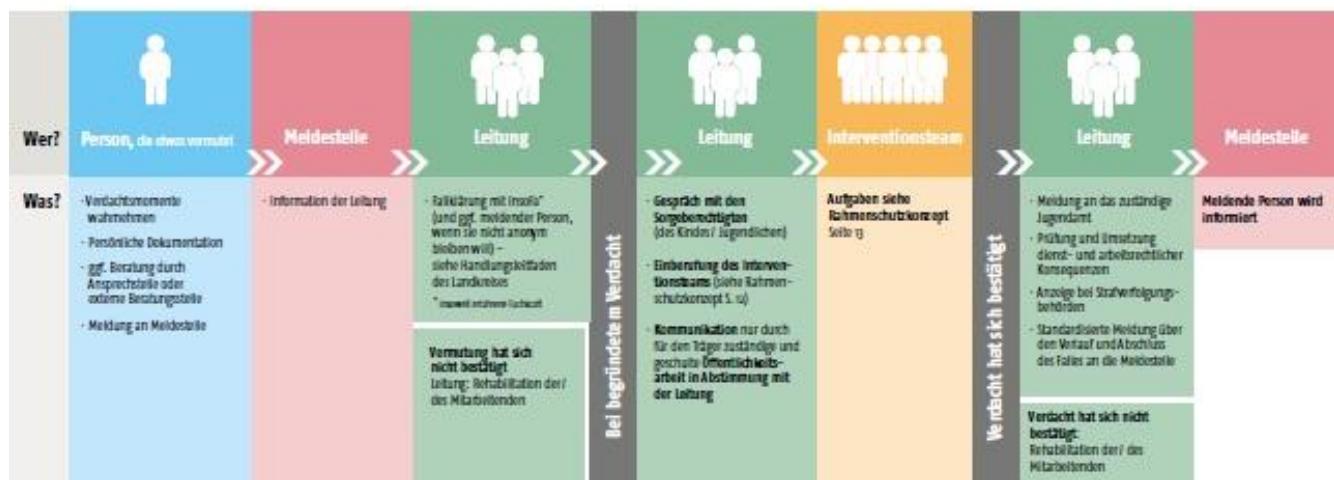
Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im »Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen«.

Abhängig von betroffener Person, Verdachtsperson und Art der Gewalt gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person	Art der Gewalt	
 Minderjährige Person	alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)	4. Es gilt der Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe Kapitel 4. 1. zusätzlich: Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende
	Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	
	Gewalt unter Kindern / Jugendlichen	2. zusätzlich: Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)
 Erwachsene Person	Alle Formen von Gewalt	3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen
>>>	>>>	>

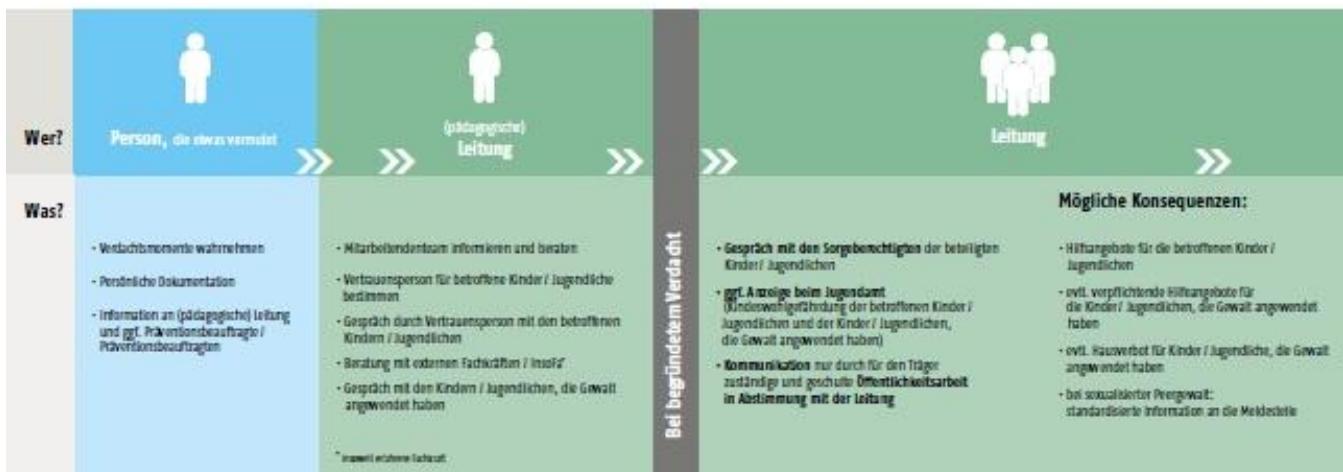
1.

Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende



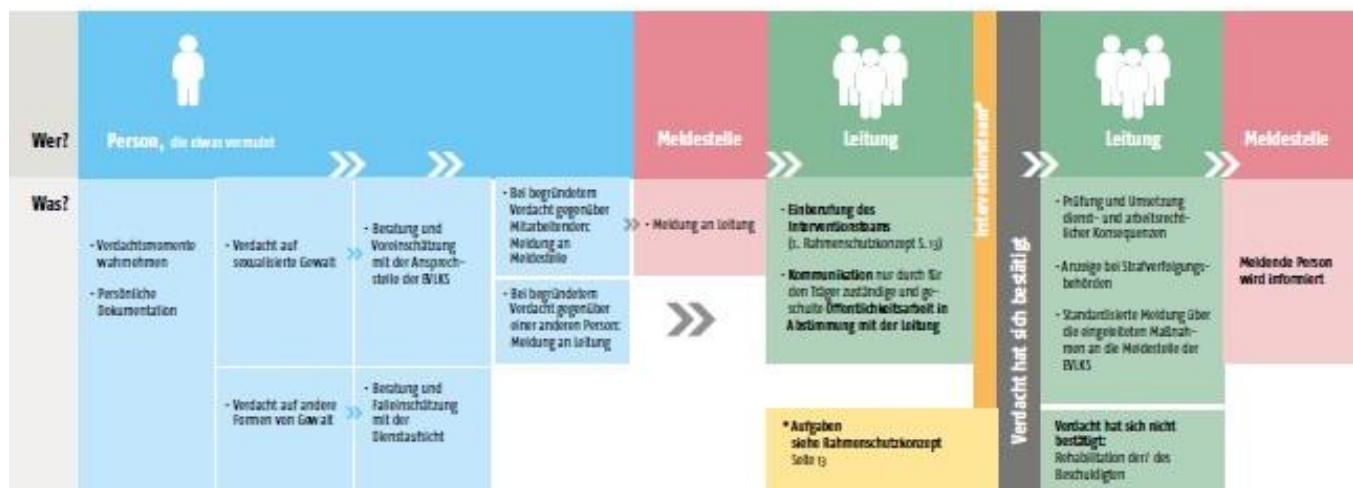
2.

Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)



3.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



4.

Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis:

- 4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung
- 4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung
- 4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuhalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungseitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und überstürzt gehandelt werden. Mit Informationen muss datenschutzkonform umgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungseitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte:

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten. (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen (wortwörtlich), Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauenswoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnliche Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der / die Verdächtige) nicht einzubeziehen! Dann Beratung von außen und / oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der / dem Betroffenen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.
- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (alterngerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungseitfaden agieren.
- Sofort die Familie informieren.
- Den vermuteten Täter/ die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es besteht akute Gefahr).

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer Info oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als Ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen der / des Betroffenen zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVIKS.

4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der/ dem Jugendlichen zuhören, Glaubenschenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der/ dem Betroffenen abzustimmen.

- Der betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
- Dem Kind bzw. der/ dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. »ist doch nicht so schlimm«) oder aufzubauschen.
- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.
- Dem Kind bzw. der/ dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner/ die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch:

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der/ des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurenabsicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. Achtung: Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann nicht Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Besetzung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.
- Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVIKS.
- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungseitfaden agieren.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin / den mutmaßlichen Täter informieren.

- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiiieren.
- Überlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlechtvorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Bedeutigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsfaden der EVIKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende beraten die Ansprechstelle der EVIKS oder andere externe Beratungsstellen. Es gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die Meldepflicht an die Meldestelle der EVIKS.

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z. B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsfaden agieren.
- Den vermeintlichen Täter oder die vermeinte Täterin informieren.
- Überlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Die genauen Abläufe und Handlungsfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorfalls stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Kontakt:

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt
Kathrin Wallrabe
Lukastr. 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692106, Mobil: 0151-40724968
E-Mail: kathrin.wallrabe@eviks.de

Impressum

Bz.-Kath. Landeskirchenamt Sachsen
Lukastr. 6, 01069 Dresden
www.eviks.de

Redaktion: Steuerungsgruppe »Prävention, Intervention und Hilfe«:
Jonas Göbel, Tobias Graepel, Heike Siebert, Beate Tschöpe, Hans-Peter Voßbach,
Kathrin Wallrabe, Georg Zimmermann

Hinweis: Dieser Text richtet sich an alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität. Personenbezeichnungen werden grammatisch in der weiblichen und/oder männlichen Form verwendet.

Stand: 07/14 | Titelbild: Brandon Moles

Gestaltung: Anne Konstanze Jahr & Andy Weinhold

Für weitere Informationen:



Anlage 6: Persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation

Eine persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation ist notwendig, um Aussagen und Wahrnehmungen zeitnah zu sichern und sie auch in zeitlichem Abstand unverändert zur Verfügung zu haben.

Beide Bögen sind persönliche Dokumente, die getrennt voneinander und für andere unzugänglich aufzubewahren sind. Wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, sind diese Bögen ordnungsgemäß zu vernichten.

Sachdokumentation

Schriftliche Dokumentation ab der ersten Vermutung

Beobachtung oder Mitteilung, genau und sachlich:

.....
.....
.....
.....

Datum:

Ort / Einrichtung / Institution:

Name / Alter der betroffenen Person:

Name / Alter der tatverdächtigen Person:

Beziehungsstatus der Personen:

Namen von Zeugen, wenn vorhanden (*nicht selbst ansprechen!*):

.....
.....
.....

Namen von weiteren Mitarbeitenden, wenn vorhanden (*nicht selbst ansprechen!*):

Reflexionsdokumentation

Persönliche Einrücke:

.....
.....

Alternative Erklärungsmöglichkeiten:

.....
.....

Eigene Vermutungen und Hypothesen:

.....
.....

Mögliche Unterstützung des / der Betroffenen aus dessen / deren Umfeld:

.....
.....

Mögliche Gefahren für Betroffene durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen:

.....
.....

Nächste Schritte:

Reaktionen anderer bewirken bei mir:

.....
.....

Was mir noch wichtig ist:

.....
.....

Weiterleitung / Gespräch über diese persönliche Reflexion an folgende Vertrauensperson:

.....
.....

Anlage 7: Beschwerdebogen

An:

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa

Lutherplatz 11

01589 Riesa

zu Händen:
(gewünschter Ansprechpartner)

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

.....
.....
.....
.....

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):
.....
- Ich möchte:

.....
.....

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Bitte beachten Sie, dass Falschaussagen strafrechtliche Folgen haben

Anlage 8: Beschwerdedokumentation

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa

Ort, Datum: Geschäftszeichen:

Eingangsvermerk

Beschwerde vom

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

.....

Datum Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

.....

Datum Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

.....

Datum Unterschrift

Anlage 9: Übersicht zum Thema Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Sexualisierte Gewalt

Vernachlässigung

Aktiv: meint Handlungen
Passiv: meint Unterlassungen

Körperliche / Physische Misshandlung

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität (Bereitschaft vor allem von Eltern, auf Interaktions- und Kommunikationsversuche eines Kindes einzugehen)

Psychische (Emotionale / Seelische) Misshandlung

Jede sexuelle Handlung an / mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

- Psychische Vernachlässigung
 - Ernährung
 - Hygiene
 - Obdach
 - Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
 - (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
 - Erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Fürsorge

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (Häusliche Gewalt)

Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (Häusliche Gewalt)